

Stadtbauamt
Az. 622-1.08 pa/gy

Drensteinfurt, den 08.12.1980

B e g r ü n d u n g

zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08
"Heester IV"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 292, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV", beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem 1-geschossigen Wohnhaus entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen.

Aus gesundheitlichen Gründen der Ehefrau des Grundeigentümers soll das Haus ohne Keller gebaut werden. Die Ehefrau ist seit einiger Zeit voll berufsunfähig und das Treppensteigen ist ihr sehr beschwerlich.

Wegen dieser körperlichen Behinderung sollen die sonst üblicherweise für den Keller vorgesehenen Räume (Abstellraum, Waschküche, Vorratskeller u.ä.) mit in das Untergeschoß eingebracht werden.

Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche ist für die Erstellung eines solchen Hauses nicht groß genug bemessen. Der Grundeigentümer bittet daher, die überbaubare Fläche nach Norden um 2 m und nach Süden um 3 m zu vergrößern.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Die äußere Erscheinung des Komplexes würde das städtebauliche Gesamtbild nicht beeinträchtigen und eine auf die Erfordernisse des Grundeigentümers ausgerichtete optimale Bebauung des Grundstückes gewährleisten.

Kosten werden durch diese Maßnahme nicht entstehen.


(Pasler)